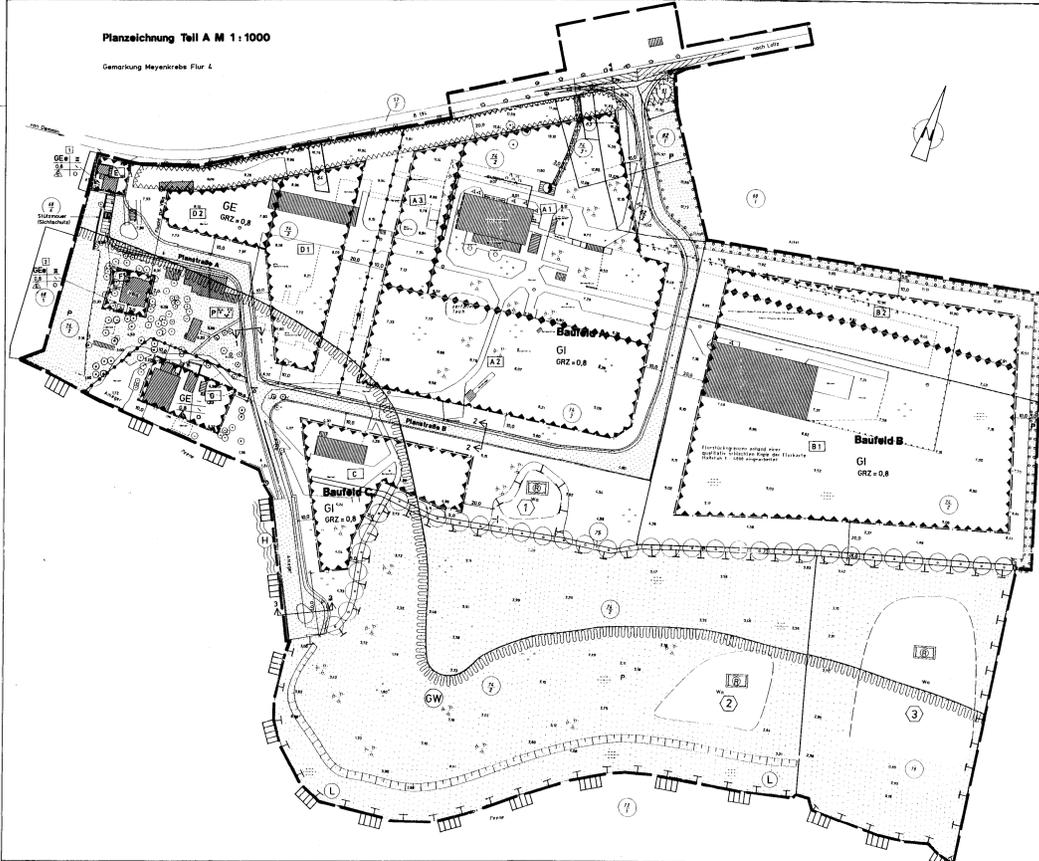


# Bebauungsplan Nr. 12 "Industriegebiet" – ehemaliges Zuckerfabrikgelände Meyenkrebs in der Hansestadt Demmin



### Planzeichenerklärung (Teil A)

**1. FESTSETZUNGEN**

**1.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG**

1.1.1 Gewerbetliche Nutzung: 1.1.1.1 Gewerbegebiet, 1.1.1.2 Gewerbegebiet mit Lagerflächen, 1.1.1.3 Gewerbegebiet mit Lagerflächen und Wohnflächen

**1.2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**

1.2.1 Grundflächenzahl (GRZ) an Wohnflächen: 1.2.1.1 bis 1.2.1.3

**1.3 BAUWEISE, BAUGESTALT**

1.3.1 Gebäudehöhe: 1.3.1.1 bis 1.3.1.3

**1.4 VERWECHSELUNG**

1.4.1 Gebäudehöhe: 1.4.1.1 bis 1.4.1.3

**1.5 FLÄCHEN FÜR VERSORGENDESAUSLAGEN**

1.5.1 Grünflächen: 1.5.1.1 bis 1.5.1.3

**1.6 HAUPTVERBODENBESTIMMUNGEN**

1.6.1 Grünflächen: 1.6.1.1 bis 1.6.1.3

**1.7 GRÜNLÄCHEN**

1.7.1 Grünflächen: 1.7.1.1 bis 1.7.1.3

**1.8 WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERENTWICKLUNG, DIE REGENABLAUF UND DIE REGELUNG DES WASSER ABFLUSSES**

1.8.1 Regenwasser: 1.8.1.1 bis 1.8.1.3

**1.9 PLANERISCHE MITZUNEHMENDE MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ DER FREIZEIT UND ZUM ENTWICKELN DER LÄNDERSCHAFT**

1.9.1 Grünflächen: 1.9.1.1 bis 1.9.1.3

**2. SONSTIGE FESTSETZUNGEN**

2.1 Grünflächen: 2.1.1 bis 2.1.3

**3. DARSTELLUNG SONSTIGER MASSNAHMEN**

3.1 Grünflächen: 3.1.1 bis 3.1.3

### Verfahrensvermerk:

1. Auftragsgeber: ...

2. ...

3. ...

4. ...

5. ...

6. ...

7. ...

8. ...

9. ...

10. ...

11. ...

12. ...

13. ...

### Text (Teil B)

**1. FESTSETZUNG NACH § 9 BauGB**

**1.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**

**1.2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB**

**1.3 BAUWEISE, BAUGESTALT § 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB**

**1.4 VERWECHSELUNG § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB**

**1.5 FLÄCHEN FÜR VERSORGENDESAUSLAGEN § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB**

**1.6 HAUPTVERBODENBESTIMMUNGEN § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB**

**1.7 GRÜNLÄCHEN § 9 Abs. 1 Nr. 7 BauGB**

**1.8 WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERENTWICKLUNG, DIE REGENABLAUF UND DIE REGELUNG DES WASSER ABFLUSSES § 9 Abs. 1 Nr. 8 BauGB**

**1.9 PLANERISCHE MITZUNEHMENDE MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ DER FREIZEIT UND ZUM ENTWICKELN DER LÄNDERSCHAFT § 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB**

**2. SONSTIGE FESTSETZUNGEN § 9 Abs. 2 BauGB**

**3. DARSTELLUNG SONSTIGER MASSNAHMEN § 9 Abs. 3 BauGB**

### 2. FESTSETZUNGEN ZUM IMMISSIONSSCHUTZ § 9 (1) 24 BauGB

Zur Vermeidung schädlicher Immissionen sind die Immissionen auf dem Gebiet des Gewerbegebietes zu begrenzen, mit der die nachfolgenden Tabelle angegebenen Grenzwerte eingehalten werden müssen. Die Grenzwerte sind für die Immissionen festzusetzen, die von den Immissionsquellen ausgehen und die die Grenzwerte nicht überschreiten dürfen.

**EMMISSIONSGRENZEN DER ERZAULTEN GRENZWERTE**  
(Immissionen: 1,0 m, Immissionen: 4,0 m)

Nr.	Nutzung	Fläche in m²	Schallleistung pro Variante	
			Vollleistung	Kontingenzleistung
1	W	1000	100,0	100,0
2	W	1000	100,0	100,0
3	W	1000	100,0	100,0
4	W	1000	100,0	100,0
5	W	1000	100,0	100,0
6	W	1000	100,0	100,0
7	W	1000	100,0	100,0
8	W	1000	100,0	100,0
9	W	1000	100,0	100,0
10	W	1000	100,0	100,0

**Straßenprofile**

**Planstraße A**  
Gesamtlänge: 1 - 1

**Planstraße B**  
Gesamtlänge: 2 - 2

**Wendeschleife**  
Gesamtlänge: 3 - 3

**Hinweise**

1. ...

2. ...

3. ...

4. ...

**Nachrichtliche Übernahme**

1. ...

2. ...

3. ...

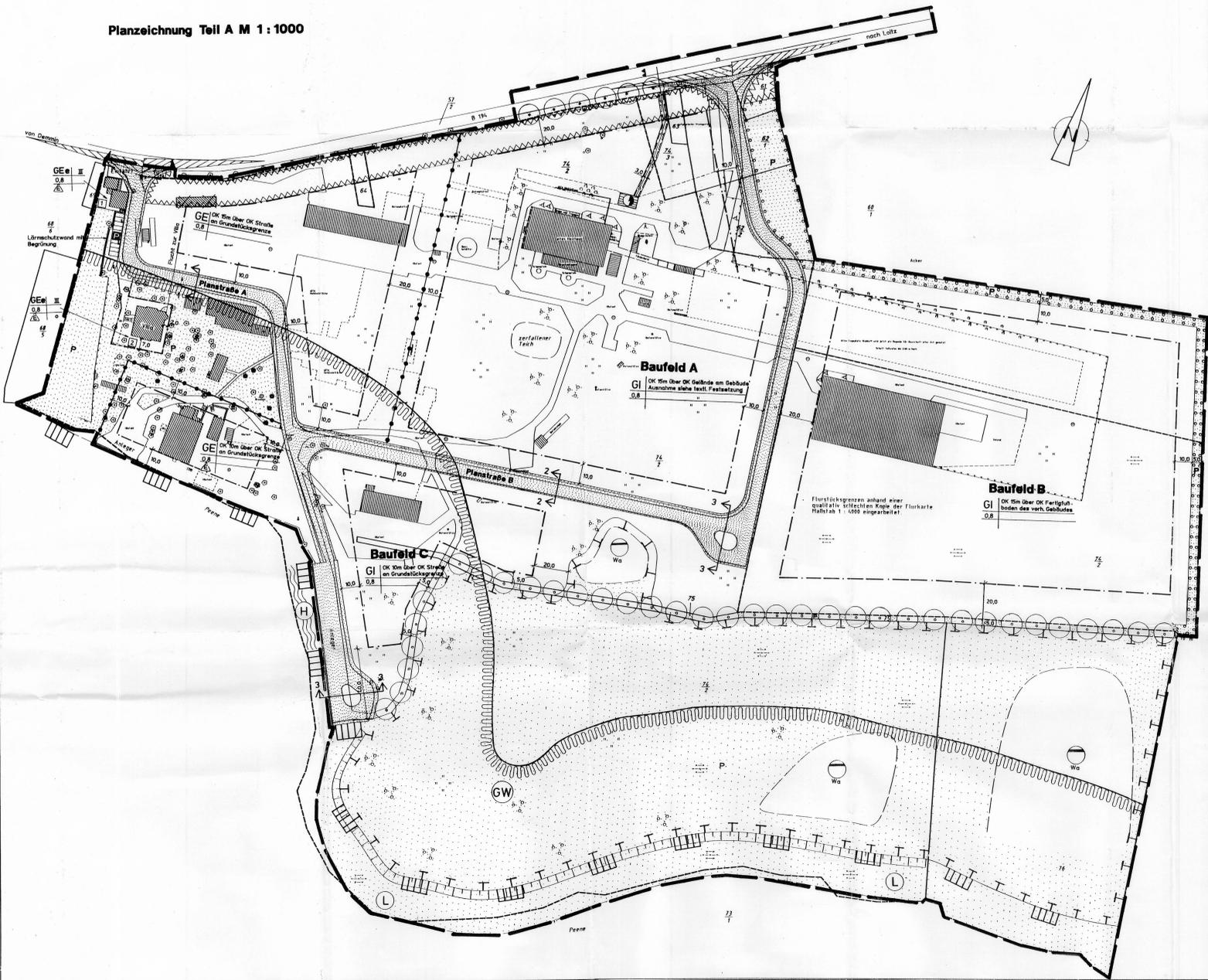
4. ...



# Bebauungsplan Nr. 12

## "Industriegebiet" - ehemaliges Zuckerfabrikgelände Meyenkrebs in der Hansestadt Demmin

Planzeichnung Teil A M 1:1000



### Planzeichenerklärung (Teil A)

- 1. FESTSETZUNGEN**
  - 1.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG
    - GE Gewerbegebiet § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
    - GEa abgeschirmtes Gewerbegebiet § 9 Bau NVO
    - GI Industriegebiet § 9 Bau NVO
  - 1.2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
    - 0,8 Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß § 17 Abs. 1 und 2 Bau NVO
    - Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze § 16 Bau NVO
    - OK vom L. Höhe der baulichen Anlagen als Höchstmaß in ... über einem Bezugspunkt § 16 Bau NVO
  - 1.3 BAUWEISE, BAUGRENZEN
    - o offene Bauweise § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
    - nur Einzelhäuser zulässig § 22 Abs. 1 und 2 Bau NVO
    - § 22 Abs. 2 Bau NVO
    - Baugrenze § 23 Abs. 1, 11 und Abs. 6 BauGB
  - 1.4 VERKEHRSERSCHEINUNG
    - Straßenverkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB
    - Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsmitteln besonderer Zweckbestimmung
    - Zweckbestimmung: Öffentliche Parkfläche § 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB
    - Einfaßbereich
  - 1.5 NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME
    - Flächen für Versorgungsanlagen § 9 Abs. 1 Nr. 12 und Abs. 6 Bau NVO
    - Zweckbestimmung: Elektrizität
    - Regenrückhaltebecken
    - unterirdische Hauptversorgungsleitung
  - 1.6 GRÜNLÄCHEN
    - Grünflächen § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB
    - Zweckbestimmung: private Grünflächen
  - 1.7 WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES
    - Ww Wasserflächen § 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB
    - SBW Schutzgebiet für Oberflächengewässer (100m - Übersichtszone)
- 1.8 PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT**
  - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB
  - Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und Abs. 6 BauGB
  - Erhaltung von Blumen § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und Abs. 6 BauGB
  - Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzes § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und Abs. 6 BauGB
  - L Landschaftsschutzgebiet
- 2. SONSTIGE PLANZEICHEN**
  - Umgrenzung der Fläche, die von der Bebauung freizuhalten ist § 9 Abs. 6 BauGB
  - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes § 9 Abs. 7 BauGB
  - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung § 16 Abs. 5 BauGB
  - Mit Leitungsrecht zu belastende Fläche § 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB
  - Gebäudeabst. § 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB
- 3. Darstellung ohne Normcharakter**
  - vorhandene Wohn- und Funktionsgebäude
  - vorhandene Nebengebäude
  - eingegrenzte Grünflächen
  - Flurstücknummer
  - Flurstücksgrenze
  - Grundstücksgrenze
  - Stützmauer
  - Zaun
  - Straßenquerschnitte
  - Sichtdreieck
  - Ortsnetz

### Text (Teil B)

- 1. FESTSETZUNGEN NACH § 9 BAUGB**
  - 1.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
    - Im Industriegebiet nach § 9 Bau NVO sind allgemein zulässig:
      - Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe
      - Tankstellen
    - Ausnahmsweise können zugelassen werden:
      - Wohnungen für Aufsicht- und Betriebspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.
    - Im Gewerbegebiet nach § 8 Bau NVO werden ansonsten allgemein zulässige Gewerbebetriebe ausgeschlossen wie:
      - großflächige Einzelhandelsunternehmen mit maximal 150 m<sup>2</sup> Grundfläche
      - Anlagen für sportliche Zwecke
    - Ausnahmsweise können zugelassen werden:
      - Wohnungen für Aufsicht- und Betriebspersonal sowie für Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.
      - Zum Schutz des angrenzenden Mischgebietes gegen Gewerbellärm wird festgesetzt, daß der zulässige Schalleistungspegel tags auf max. 60 dB (A) und nachts auf max. 45 dB (A) zu begrenzen ist.
    - Im eingeschränkten Gewerbegebiet nach § 8 Bau NVO sind allgemein zulässig:
      - Gewerbebetriebe und Handwerksbetriebe, die das Wohnen nicht wesentlich stören
      - Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude
      - Im eingeschränkten Gewerbegebiet nach § 8 Bau NVO werden Gewerbebetriebe ausgeschlossen wie:
        - Tankstellen
        - Anlagen für sportliche Zwecke
      - Ausnahmsweise können zugelassen werden:
        - Wohnungen für Aufsicht- und Betriebspersonal sowie für Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.
        - Zum Schutz des angrenzenden Mischgebietes gegen Gewerbellärm wird festgesetzt, daß der zulässige Schalleistungspegel tags auf max. 60 dB (A) und nachts auf max. 45 dB (A) zu begrenzen ist.
  - 1.2 HÖHE BAULICHER ANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
    - Auf Baufeld A darf die Höhe der baulichen Anlagen, gemessen von der vorhandenen Geländeoberkante am Gebäude, 15 m nicht überschreiten. Auf dem Baufeld A ist abweichend von der Höhenfestsetzung ausnahmsweise für verfahrenstechnische Außenanlagen wie z. B. Förder- und Beschickungsrichtungen, Anlagen, Rauchgasabgasleitungen und Kühltürme eine Höhe bis 25 m zulässig.
    - Von der rechnerischen Höhenfestsetzung auf dem Baufeld A des Industriegebietes ausgenommen sind Schornsteine und andere Anlagen zur Ableitung von Abgasen.
    - Auf Baufeld B darf die Höhe der baulichen Anlagen gemessen über OK Fertigfußboden des vorhandenen Gebäudes 10 m nicht überschreiten.
    - Auf Baufeld C und im Gewerbegebiet am Penefer auf dem Grundstück Nr. 3 darf die Höhe der Oberkante Gebäude gemessen von der Straßenoberkante an der Grundstücksgrenze 10 m nicht überschreiten. Im ausgewiesenen Gewerbegebiet an der B 196 darf die Höhe der Oberkante Gebäude gemessen von der Straßenoberkante an der Grundstücksgrenze 15 m nicht überschreiten.
  - 1.3 BAUWEISE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
    - Im eingeschränkten Gewerbegebiet Grundstück 2 und dem Gewerbegebiet am Penefer wird eine offene Bauweise festgesetzt.
  - 1.4 ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
    - Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen des Baugrundstückes sind nur ebenerdige Stellplätze zu errichten.
    - Alle sonstigen allgemein zulässigen Nebenanlagen werden auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen ausgeschlossen.
  - 1.5 VERKEHRSERSCHEINUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)
    - Der ruhende Verkehr ist auf den Grundstücken abzuschirmen.
  - 1.6 FÜHRUNG VON VERSORGENS- UND LEITUNGSANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)
    - Die Versorgungsanlagen- und Leitungen sollen im Bereich der Verkehrsflächen verlaufen.
  - 1.7 REGELUNG DES HOCHWASSERSCHUTZES (§ 9 Abs. 1 Nr. 16)
    - Bauflächen, die an das hochwassergefährdete Gebiet grenzen, müssen eine Geländeoberhöhe von größer als 1,57 m über HN aufweisen.
  - 1.8 ERHALTUNGSBEREICH: MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20)
    - Der Uferstreifen entlang der Penefer ist entsprechend den Pflege Richtlinien des LSG "Unteres Penefer" zu behandeln.
    - Die Fläche zwischen Uferstreifen und dem angrenzenden Baufeld der GI sind zu 2/3 dauerhaft der Sukzession zu überlassen. 1/3 der Fläche in Flußnähe ist als Koppel oder Wiese herzurichten und dauerhaft zu unterhalten.
  - 1.9 PFLANZGEBOTE: ERHALTUNG VON BEPFLANZUNGEN; BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND GEWÄSSER (§ 9 Abs. 1 Nr. 25)
    - Auf der auf dem Plan gekennzeichneten Anpflanzfläche südlich der Bauflächen ist entlang der angrenzenden Bauflächen die GI eine Baumreihe bestehend aus Baumreihen (Salix alba zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Baumabstand: 15 m, Pflanzqualität: Hochstamm; 14/16 cm Stammumfang.
    - Die Fläche um das Grundstück 2 ist als private Grünfläche zu erhalten.
    - Die private Grünfläche zwischen östlicher Anbindung 2 und B 196 und B-Planung ist mit Bäumen nach Liste 1 (11 Stück/25 m<sup>2</sup>) und Sträuchern nach Liste 2 zu bepflanzen. Pflanzqualität: Heister 200/250 bzw. Sträucher 2 x verpflanzt.
    - An der Nord- und Ostgrenze des GI im Baufeld B ist jeweils ein Strafen von 5 m Breite mit Bäumen nach Liste 1 zu pflanzen, Pflanzqualität: Hochstamm; 14/16 cm Stammumfang.
    - Auf ebenerdigen Stellplatzanlagen ist je angelegte Gruppe von 5 Stellplätzen ein großkröniger Baum nach Liste 1 zu pflanzen, Pflanzqualität: Hochstamm; 14/16 cm Stammumfang.
    - Auf klimakologischen Gründen sind die Baumstandorte so zu wählen, daß die Baumstämme über den Stellflächen liegen.
    - Auf den Bauflächen ist durch den jeweiligen Bauherrn zusätzlich pro 500 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche mindestens 1 Baum nach Liste 1 zu pflanzen, Pflanzqualität: Hochstamm 14/16 cm Stammumfang.

Pflanzliste 1 Einzelstämme, großkrönige Bäume:	
Acer platanoides	Spitzahorn 15 %
Acer pseudoplatanus	Bergahorn 15 %
Quercus robur	Traubeneiche 20 %
Tilia cordata	Winterlinde 20 %
Fraxinus excelsior	Eiche 10 %
Salix alba	Silberweide 10 %
Prunus avium	Vogelkirsche 10 %
Pflanzqualität: je nach Festsetzung Hochstamm 14/16 oder Heister 200/250	
Pflanzliste 2 Einzelstämme, großkrönige Bäume:	
Cornus avellana	Hasel 10 %
Comus sanguinea	Hartweige 10 %
Eunymus europaea	Pflanzhülchen 5 %
Prunus spinosa	Schlehe 10 %
Rosa canina	Hundsrose 20 %
Rhamnus cathartica	Kreuzdorn 5 %
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder 10 %
Salix caprea	Salweide 10 %
Salix purpurea	Purpuralweide 10 %
Crataegus monogyna	Weißdorn 10 %
Pflanzqualität: Strauch, 2 x verpflanzt	
- 2. Sonstige Festsetzungen**
  - 2.1 Im Bereich der Sichtdreiecke Anpflanzungen mit Höhe von mehr als 0,70 m nicht zulässig.
  - 2.2 Für alle Bauflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans gilt ein Anschluß- und Benutzungszwang für Fernwärme.

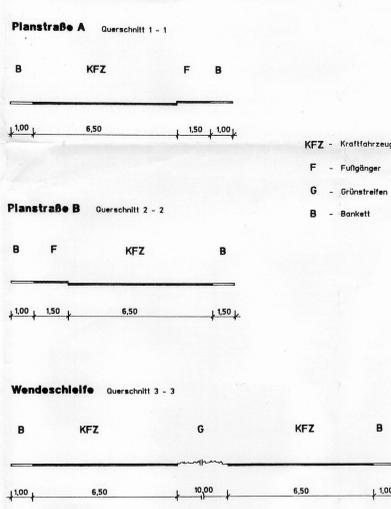
### Verfahrensvermerke:

- 1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom ..... Die ortsbildliche Bestimmung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in den Demminer Nachrichten am ..... erfolgt.
- 2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gem. § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB bestellt worden.
- 3. Die förmliche Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am ..... durchgeführt worden. Auf Beschluß der Stadtvertretung vom ..... ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der förmlichen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
- 4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom ..... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- 5. Die Stadtvertretung hat am ..... den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- 6. Die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung, haben in der Zeit vom ..... bis zum ..... während folgender Zeiten:

Montag	von 07.15 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 19.00 Uhr
Dienstag	von 07.15 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.45 Uhr
Mittwoch	von 07.15 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 19.00 Uhr
Donnerstag	von 07.15 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	von 07.15 Uhr bis 12.00 Uhr

nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen und Bedenken während der Auslegung mit von jedermann schriftlich oder mündlich vorgebracht werden können, am ..... in den Demminer Nachrichten ortsbildlich bekannt gemacht worden.
- 7. Der katastrmäßige Bestand am ..... wird als richtig dargestellt bezeichnet. Hinsichtlich der la-geordneten Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur groß erfolgt, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:..... vorliegt. Vor der Errichtung von Gebäuden ist eine Herstellung der Grenzen in der Örtlichkeit dringend zu empfehlen. Regelanforderungen können nicht abgeleitet werden.
- 8. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am ..... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- 9. Der Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am ..... von der Stadtvertretung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan sowie der Grundordnungplan mit Begründung als Anlage zur Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom ..... gebilligt.
- 10. Die Genehmigung der Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom ..... AZ: ..... mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.
- 11. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsbildenden Beschluß der Stadtvertretung vom ..... erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungs-behörde vom ..... AZ: ..... bestätigt.
- 12. Die Bebauungsplanentwurf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit aufgestellt.
- 13. Die Erstellung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dauer des Bebauungsplanes zu erhalten ist, sind in dem Demminer Nachrichten ortsbildlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften einschließlich Verstoß gegen diese und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215, Abs. 2 BauGB und § 5 Abs. 5 K V M - V und weiter auf Fähigkeit und Erfüllen von Entscheidungsansprüchen §§ 44, 246 a Abs. 1 Nr. 3 BauGB hingewiesen worden.

### Straßenprofile M 1:100



### Nachrichtliche Übernahme

- 1. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gem. § 11 DStG M - V (GVL, Mecklenburg - Vorpommern Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 976 ff.) die zuständige untere Denkmalbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Entfernen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige. Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Bauarbeiter des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventual auftretende Funde gem. § 11 DStG M - V unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verletzungen der Baumaßnahme vermieden (vgl. § 11 Abs. 3).
- 2. Beim Aufbruch von Anzeilen für bisher unbekannte Belastungen des Bodens, ist zur Beseitigung der Altlasten eine Anzeige an das zuständige Umweltamt zu veranlassen.

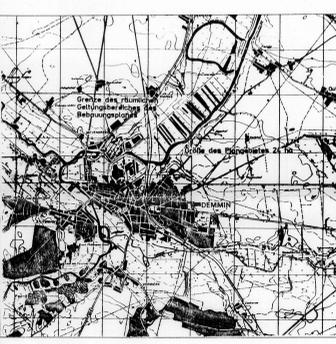
### Satzung der Hansestadt Demmin über den Bebauungsplan Nr. 12 "Industriegebiet" - ehemaliges Zuckerfabrikgelände, Meyenkrebs in der Hansestadt Demmin

Auf Grund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg - Vorpommern vom 18. Februar 1994 § 10 des Bürgerentscheides in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (IGBl. I, S. 2253), zuletzt geändert durch das Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (IGBl. I, S. 466) wird nach Beschluß durch die Stadtvertretung vom ..... und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 12 "Industriegebiet" - ehemaliges Zuckerfabrikgelände, Meyenkrebs in der Hansestadt Demmin, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

Teil A - Planzeichnung, Maßstab 1:1000, Zeichenerklärung, Festsetzungen, Nachrichtliche Übernahme und Kennzeichnungen, Darstellung ohne Normcharakter

Teil B - Text (Textliche Festsetzungen)

### Übersichtslageplan



### Bebauungsplan Nr. 12 "Industriegebiet" - ehemaliges Zuckerfabrikgelände, Meyenkrebs in der Hansestadt Demmin

Planverfasser:  
BBN Baubetriebsgesellschaft Neubrandenburg mbH  
Dorfstraße 36  
17075 Demmin  
Tel. (0394) 981-2104  
Fax (0394) 981-2104  
August 1997